Verfahrensgang
AG Frankfurt/Main, Beschl. vom 21.05.2013 – 49 XVI ROE 93/09, IPRspr 2014-109a
OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 10.06.2014 – 20 W 24/14, IPRspr 2014-109b

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen
AdWirkG **§ 2**
BGB **§ 1741**; BGB **§§ 1741 ff.**
EMRK **Art. 8**
FGG **§ 16a**
FGG-RG **Art. 111**
GG **Art. 6**
HAdoptÜ **Art. 2**; HAdoptÜ **Art. 23**
StAG **§ 6**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2014-109a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

dortigen Verfahren auch von der leiblichen Mutter gestellt worden war. Allerdings sieht s.-304 (a) (a-1) (2) vor, dass das Gericht einen Hintergrundbericht für jeden voraussichtlichen Adoptivelternteil erfordern soll, der kein biologischer Elternteil ist. Dieser Hintergrundbericht muss die Überprüfung von etwaigen Vorstrafen des Antragstellers umfassen. Das Gericht hat sich hierauf beschränkt und eine Kindeswohlprüfung ersichtlich nicht vorgenommen. Die Feststellungen in der Adoptionsentscheidung beschränken sich demnach auf die allgemeine Formel, dass es sich bei den ASt. um geeignete Adoptiveltern handelt und dass diese eine Eltern-Kind-Beziehung zwischen sich und den Anzunehmenden herstellen möchten und dass die Adoption dem Interesse der Anzunehmenden dient.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Ordre-public-Vorbehalt den Charakter einer Generalklausel hat. Es muss immer im Einzelfall ermittelt werden, ob ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung vorliegt, wobei nach dem Wortlaut des § 109 I Nr. 4 FamFG das Ergebnis der ausländischen Entscheidung zu kontrollieren ist (*Schulte-Bunert/Weinreich/Baetge*, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rz. 20). Je enger die Inlandsbeziehungen des Sachverhalts sind, desto eher kann die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu einem für die deutsche Rechtsordnung unerträglichen Ergebnis führen. Umgekehrt können fremdartige Ergebnisse in größerem Maße hingenommen werden, wenn die Verbindungen zu Deutschland nur schwach ausgeprägt sind (*Schulte-Bunert/Weinreich/Baetge* aaO Rz. 22). Dabei ist auch die Aufgabe des Anerkennungsrechts zu berücksichtigen. Einerseits soll die Wirkungserstreckung großzügig gestattet werden, um internationalen Entscheidungseinklang und Verfahrensökonomie zu sichern. Andererseits soll das Anerkennungsrecht festlegen, wann diese Ziele zurücktreten müssen (*Prutting-Helms-Hau* aaO § 108 Rz. 3).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es mit dem inländischen ordre public vereinbar, wenn – bei einer ausländischen Adoption eines Kindes durch einen im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind und dem leiblichen Elternteil wohnenden Stiefelternteil, die zu keiner Verbringung des Kindes nach Deutschland führen soll – vor der Adoptionsentscheidung keine zureichende Kindeswohlprüfung erfolgt ist.

So verhält es sich hier. Die Annehmende und die betroffenen Kinder leben seit deren Geburt in einem Haushalt. Zwischen ihnen bestehen familiäre Bindungen. Ein Eltern-Kind-Verhältnis ist bereits entstanden, denn die Annehmende übt gemeinsam mit der leiblichen Mutter das Sorgerecht für die Kinder aus. Zwischen der leiblichen Mutter und der Annehmenden besteht eine Lebenspartnerschaft, so dass die betroffenen Kinder die Stiefkinder der Annehmenden sind. Die Adoption führt nicht dazu, dass die Kinder ihren Aufenthaltsort wechseln. Sie sollen insbesondere nicht nach Deutschland verbracht werden."

109. *Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung verstößt nicht wegen fehlender Prüfung der Adoptionsbedürfnisse gegen den ordre public im Sinne des § 16a Nr. 4 FGG, wenn die im Sozialbericht dokumentierten Gesamtumstände in die Adoptionsentscheidung eingeflossen sind, mangels Bereitschaft der leiblichen Eltern zur Übernahme der Verantwortung für das Kind ein Bedürfnis für die Adoption darlegen und sich die Lebenssituation des Kindes verbessert hat.*

Bei der Prüfung des ordre public im Sinne einer Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes kann nicht verlangt werden, dass die Überprüfung des Kindeswohls im Rahmen der anzuerkennenden ausländischen Entscheidung in vollem Umfang den Verfahrensregeln und den inhaltlichen Maßstäben des deutschen Rechts entsprechen muss. [LS der Redaktion]

a) AG Frankfurt/Main, Beschl. vom 21.5.2013 – 49 XVI ROE 93/09: Unveröffentlicht.

b) OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 10.6.2014 – 20 W 24/14: FamRZ 2014, 1572; StAZ 2015, 143. Leitsatz in: IPRax 2015, 172; NZFam 2014, 963.

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung der durch den Regional Trial Court Binan, Laguna, Philippinen ergangenen Adoptionsentscheidung. Der ASt. hatte 1992 die Ehe mit ... geschlossen. Die Ehegatten waren zum Zeitpunkt der Eheschließung beide deutsche Staatsangehörige. Die Ehefrau war zuvor von Geburt philippinische Staatsangehörige. Das Kind wurde 2004 in ... als dritte, eheliche Tochter des Bruders der Ehefrau geboren. Der ASt. arbeitet als Betriebswirt, seine Ehefrau arbeitete bis zu ihrem plötzlichen Tod im Jahr 2012 als Altenpflegerin. Die Eheleute verfügen über ein eigenes Haus auf den Philippinen. Die leiblichen Eltern des Kindes, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, überließen das Kind unmittelbar nach der Geburt dem ASt. und seiner Ehefrau. Das Kind lebt seitdem im Haus des ASt. auf den Philippinen. Der ASt. und – solange sie lebte – dessen Ehefrau besuchten und besuchen das Kind auf den Philippinen zwei- bis dreimal im Jahr und versorgen es dann selbst. Im Übrigen wird das Kind im Haus des ASt. durch einen verwitweten Verwandten versorgt und besucht mittlerweile ganztägig eine Privatschule. Während der berufsbedingten Abwesenheit des ASt. in Deutschland wird der Kontakt durch Telefonate und das Internet aufrechterhalten.

Der ASt. und seine Ehefrau beantragten unter dem 14.4.2009 beim AG die Anerkennung der philippinischen Adoptionsentscheidung. Das AG wies den Antrag mit Beschluss vom 21.5.2013 zurück. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des ASt. wurde vom LG zurückgewiesen. Mit seiner Beschwerde beim OLG verfolgt der ASt. sein Anliegen weiter.

Aus den Gründen:

a) AG Frankfurt/Main 21.5.2013 – 49 XVI ROE 93/09:

„Der Antrag ist zulässig, jedoch im Ergebnis unbegründet.

Auf das vorliegende Verfahren finden noch die Vorschriften des vormals geltenden FGG a.F. Anwendung, da das Anerkennungsverfahren vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist (vgl. Art. 111 I 1 FGG-RG).

Die materiell-rechtliche Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung richtet sich hier ausschließlich nach § 16a FGG a.F. Zwar waren sowohl die Republik Philippinen als auch die Bundesrepublik Deutschland im Zeitpunkt der ausländischen Adoptionsentscheidung Vertragsstaaten des AdoptÜ. Das Verfahren in der Republik Philippinen ist jedoch offensichtlich nicht nach den Vorschriften des Übereinkommens durchgeführt worden. Demgemäß konnte durch den ASt. auch keine Konformitätsbescheinigung im Sinne des Art. 23 AdoptÜ vorgelegt werden.

Allein die Nichtbeachtung der Vorschriften des AdoptÜ darf allerdings noch nicht zu einer Versagung der Anerkennung der ausländischen Entscheidung führen. Dies liegt im konkreten Fall zum einen daran, dass zumindest im Zeitpunkt der philippinischen Adoptionsentscheidung noch nicht klar war, ob das Kind nach der Adoption tatsächlich dauerhaft zu dem ASt. und seiner Ehefrau nach Deutschland kommen sollte. Der sachliche Anwendungsbereich des AdoptÜ ist aber nur dann eröffnet, wenn dies der Fall gewesen wäre (vgl. Art. 2 AdoptÜ). Aus der retrospektiven Betrachtung mussten das philippinische Gericht und die dortigen Behörden daher nicht zwingend die Verfahrensvorschriften des Übereinkommens anwenden und konnten das Verfahren als reine Inlandsadoption durchführen.

Doch selbst wenn der sachliche Anwendungsbereich des AdoptÜ im Zeitpunkt des philippinischen Adoptionsverfahrens eröffnet gewesen wäre, würde die Nichtbeachtung der Verfahrensschritte des Übereinkommens nicht per se zu einer Versagung der Anerkennung fuhren. Zwar birgt die Nichtanwendung die Gefahr, dass die Schutzvorschriften des AdoptÜ an ihrer Durchsetzung gehindert werden. Andererseits kann eine Anerkennung der ausländischen Adoption nicht allein am formellen Erfordernis der Vorlage einer Konformitätsbescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ scheitern, wenn die ausländische Entscheidung ansonsten materiell-rechtlich nicht gegen den deutschen ordre public in § 16a Nr. 4 FGG a.F. verstößt. Dies würde sonst dazu führen, dass bei gleichem Sachverhalt die Anerkennung von Adoptionen aus einem Vertragsstaat des AdoptÜ anders behandelt werden würde als die Anerkennung von Adoptionen aus Staaten, die nicht dem AdoptÜ beigetreten sind. Dies wäre ein Verstoß gegen das internationalrechtliche Günstigkeitsprinzip (*Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rz. 3).

Demgemäß hat auch in einem derartigen Fall eine Beurteilung ausschließlich anhand § 16a FGG a.F. zu erfolgen.

Nach § 16a Nr. 4 FGG a.F. ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu versagen, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führen würde, welches mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Ein die Anerkennung ausschließender Verstoß gegen den deutschen ordre public liegt demgemäß vor, wenn dadurch der Kernbestand der inländischen Regelungen angetastet wird, so dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen schlechthin untragbar erscheint (BGHZ 50, 370, 375[1]; BGHZ 54, 132, 140[2]; KG, NJOZ 2006, 2655, 2659[3]; OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111[4]; OLG Köln, FGPrax 2009, 220[5]; *Staudinger-Henrich*, BGB [2008] Art. 22 EGBGB Rz. 88).

Bei einer Adoptionsentscheidung ist der ordre public betroffen, wenn die Rechtsfolgen der ausländischen Adoptionsentscheidung gegen Sinn und Zweck einer Kindesannahme nach deutschem Recht verstoßen (BayObLG, StAZ 2000, 300)[6]. Nach der Rspr. des BVerfG umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Anspruch des Einzelnen auf Anerkennung und Schutz seiner persönlichen Identität und Individualität. Hierzu gehören die individuelle Biographie und die persönliche Herkunft, wozu auch die schützenswerte Verbindung zu den leiblichen Eltern zählt (BVerfG, FamRZ 2010, 865, 866; BVerfGE 75, 201, 219). Nach den deutschen Grundvorstellungen ist eine Annahme als Kind daher nur möglich, wenn diese im Vergleich zum Bestehenbleiben der leiblichen Abstammung dem Kind erhebliche Vorteile bringt (LG Dortmund, Beschl. vom 12.11.2009 – 9 T 239/09[7], zit. n. juris). Ansonsten besteht kein Bedürfnis für eine Änderung des nach Art. 6 GG geschützten Familienverhältnisses.

Ein Adoptionsbedürfnis ist dabei nicht allein durch einen Vergleich zwischen den materiellen Lebenslagen in der alten Umgebung und der neuen Umgebung abzuleiten. Vielmehr ist die Neuzuordnung des Kindes zu neuen Eltern erst dann geboten, wenn damit eine nachhaltige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse bzw. der

---

1 IPRspr. 1968–1969 Nr. 127b.
2 IPRspr. 1970 Nr. 61b.
3 IPRspr. 2006 Nr. 227.
4 IPRspr. 2003 Nr. 211.
5 IPRspr. 2009 Nr. 98b.
6 IPRspr. 2000 Nr. 190.
7 IPRspr. 2009 Nr. 103.

Rechtsstellung des Kindes verbunden ist (OLG Celle, Beschl. vom 11.4.2008 – 17 W 3/08, zit. n. juris).

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass ein solches Adoptionsbedürfnis bestanden hätte oder ein solches durch das philippinische Gericht festgestellt worden wäre. Vielmehr beschränkte sich das dortige Gericht darauf, die materielle, gesundheitliche und tatsächliche Elterneignung der ASt. zu überprüfen. Es wurde jedoch nicht betrachtet, ob es Alternativen zur Änderung der Verwandtschaftsverhältnisse gegeben hätte. Insbesondere wäre auch ohne Adoption eine materielle Unterstützung des Kindes durch den ASt. und seine Frau möglich gewesen. Alternativ hätte auch die Bestellung der Annehmenden als Pfleger oder Vormünder den Interessen des Kindes genauso entsprochen. Weshalb sich das philippinische Gericht dann auf die stärkste Neuzuordnung des Kindes zu neuen Eltern im Wege der Adoption entschieden hat, ist nach den deutschen Grundsätzen nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist im philippinischen Verfahren in keiner Weise geprüft worden, ob eine Versorgung des Kindes nicht auch in der leiblichen Familie hätte stattfinden können. Das Gericht beschränkte sich allein darauf, die formgemäße ‚Abgabe' des Kindes durch die leiblichen Eltern zu prüfen, ohne dies zu hinterfragen. Offensichtlich war allein die ungewollte Kinderlosigkeit der Annehmenden das Motiv, das Kind seiner Tante und dessen Ehemann in Obhut zu geben.Das Kind wurde damit bloßes Objekt des unerfüllten Kinderwunsches der Annehmenden. Dies steht aber diametral dem Sinn und Zweck einer Adoption nach deutschen Vorschriften entgegen. Bei einer Adoption geht es nicht um das Wohl der Annehmenden, sondern um das Wohl des Kindes (§ 1741 I 1 BGB). Dass dieses ohne Adoption gefährdet gewesen wäre, ist bis zum Zeitpunkt dieses Beschlusses nicht ersichtlich.

Schließlich wurde im philippinischen Verfahren auch nicht der beträchtliche Altersunterschied zwischen dem Kind und dem ASt. und seiner Ehefrau thematisiert. Hier beschränkte sich das Gericht in formeller Hinsicht darauf, dass der im philippinischen Recht vorgesehene Mindestaltersabstand eingehalten worden ist. Zwar war im Zeitpunkt der philippinischen Adoptionsentscheidung offensichtlich nicht absehbar, dass die adoptierende Ehefrau des ASt. tatsächlich noch während der Minderjährigkeit des Kindes verstirbt. Ein derartig großer Altersabstand zwischen Kind und Annehmenden wie vorliegend birgt jedoch gerade die Gefahr, dass genau eine solche Situation eintritt.

Es macht nach den deutschen Vorstellungen auch keinen Unterschied, dass es sich vorliegend um eine Verwandtenadoption handelt. Auch oder gerade bei einer solchen Konstellation muss das Kindeswohl entscheidender Maßstab für eine dem deutschen ordre public genügende Adoptionsentscheidung sein.

Eine andere Bewertung der dargestellten mangelhaften Kindeswohlprüfung ergibt sich auch nicht daraus, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung eines Ordre-public-Verstoßes nach § 16a Nr. 4 FGG a.F. der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung sein soll (BayObLG, StAZ 2000 aaO; KG aaO). Denn dies bedeutet nicht, dass eine nicht erfolgte oder aber völlig unzureichende Abwägung der Belange des Kindes durch eine neue Abwägung des von dem mit der Anerkennungsentscheidung nunmehr betrauten Gerichts ersetzt werden könnte. Die erstmalige Durchführung einer Kindeswohlprüfung ist nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, welches gerade eine vereinfachte Anerkennung ausländi-

scher Entscheidungen ermöglichen soll (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32; OLG Frankfurt/Main, FamRZ 2009, 1605[8]; OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078, 1079). Darüber hinaus würde bei einer erneuten vollständigen Kindeswohlprüfung die Entscheidung über die Anerkennung davon abhängen, welche Veränderungen sich im Zeitablauf zwischen der ausländischen Adoptionsentscheidung und der Anerkennungsentscheidung ergeben haben. Die Anerkennungsentscheidung wäre damit einer Beliebigkeit je nach dem Zeitpunkt der Antragstellung ausgesetzt (vgl. im Einzelnen: *Weitzel*, IPRax 2007, 308, 311). Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes in § 16a Nr. 4 FGG a.F. wäre nicht mehr die ausländische Entscheidung der Bezugspunkt der Prüfung nach § 2 AdWirkG sondern es würde faktisch eine neue Adoptionsentscheidung nach den Vorschriften der §§ 1741 ff. BGB ergehen. Maßgebend ist vielmehr, ob die ausländische Entscheidung zum heutigen Datum mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts vereinbar ist (vgl. LG Dresden, JAmt 2006, 360[9]; OLG Düsseldorf aaO). Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall.

Schließlich hat sich das Gericht im vorliegenden Verfahren noch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Versagung der Anerkennung der ausländischen Adoption nicht gegen Art. 8 I EMRK verstößt. Diese Norm sagt aus, dass auch im Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Adoption eine ggf. entstandene faktische soziale Familieneinheit bei der Auslegung zu beachten ist (EGMR, Urt. vom 28.6.2007, FamRZ 2007, 1529 zu einem luxemburgischen Anerkennungsverfahren; zum Ganzen: *Botthof*, StAZ 2013, 77, 79).

Im konkreten Fall hat das Kind seit seiner Geburt ausschließlich in der Republik Philippinen gelebt, es geht dort zur Schule und wird von anderen Verwandten versorgt. Die Annehmenden besuchten das Kind immer wieder und kümmerten sich um die materielle Ausstattung und die schulische Ausbildung. Dadurch mag eine faktische Verbindung entstanden sein. Diese führt jedoch nicht zu einem zwingenden Bedürfnis der Anerkennung der ausländischen Adoption. Die bisherige Versorgung kann vielmehr auch gut ohne eine solche Anerkennung weiter funktionieren. Das Kind hätte dadurch keine erkennbaren Nachteile zu befürchten.

Vielmehr ist die Hauptintention des ASt. die Möglichkeit der Einreise des Kindes nach Deutschland und des Aufenthalts im Inland. Eine solche Entscheidung obliegt jedoch nicht dem FamG. Dies zu ermöglichen muss der ASt. im Wege des dafür vorgesehenen aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahrens durchsetzen. Dem FamG ist dabei bewusst, dass aufgrund von § 6 StAG dem Kind bei einer Anerkennung nach der vorherrschenden verwaltungsrechtlichen Praxis auch die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wird (zumindest bei der hier vorliegenden sog. starken Adoption nach philippinischem Recht; vgl. weitergehend: *Bornhofen*, StAZ 2002, 1, 9; *Busch*, StAZ 2003, 297, 299). Eine Übertragung von verwaltungsrechtlichen Fragen auf das FamG ist aber weder systematisch noch inhaltlich gerechtfertigt."

b) OLG Frankfurt/Main 10.6.2014 – 20 W 24/14:

„II. ... Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist die Adoptionsentscheidung des philippinischen Gerichts in Deutschland anzuerkennen.

---

[8] IPRspr. 2009 Nr. 107.

[9] IPRspr. 2006 Nr. 221.

Gemäß § 2 I AdWirkG stellt das Gericht – nach neuem Recht das FamG, nach dem im vorliegenden Fall noch anwendbaren alten Recht das VormG – auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern erloschen ist. Ebenso wie nach neuem Recht (§§ 108, 109 FamFG) hat auch nach dem hier noch anzuwendenden alten Recht gemäß § 16a FGG grundsätzlich die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu erfolgen, wenn nicht Versagungsgründe nach dieser Vorschrift vorliegen.

Dabei sind die Vorinstanzen im vorliegenden Fall zu Recht davon ausgegangen, dass sich die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung hier allein nach § 16a FGG bemisst, weil der Anwendungsbereich des AdoptÜ nicht eröffnet ist. Das AdoptÜ ist nach dessen Art. 2 I nur anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat (Heimatstaat) bereits in einen anderen Vertragsstaat (Aufnahmestaat) gebracht worden ist, wird oder werden soll. Dies ist hier nicht gegeben, da der ASt. und seine zwischenzeitlich verstorbene Ehefrau das Kind weder vor der Adoption nach Deutschland verbracht haben noch festgestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Adoption auf den Philippinen ein solcher Aufenthaltswechsel nach Deutschland beabsichtigt war. Wie die beteiligte Behörde zutreffend ausgeführt hat, wurde die Adoption deshalb durch die philippinischen Behörden und das Ortsgericht als dortige Inlandsadoption behandelt. Auf die umstrittene und obergerichtlich bisher nicht geklärte Rechtsfrage, ob unter den Anwendungsbereich des AdoptÜ fallende und vertragswidrig erfolgte Auslandsadoptionen nach dem Günstigkeitsprinzip gleichwohl nach §§ 108, 109 FamFG bzw. nach altem Recht gemäß § 16a FGG anerkannt werden können oder dies wegen eines Vorrangs des AdoptÜ ausgeschlossen ist (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, StAZ 2013, 82[1], OLG Schleswig, StAZ 2014, 89[2] mit Anm. *Botthof* in StAZ 2014, 74; *Staudinger-Henrich*, BGB [2008] Vorb. zu Art. 22 EGBGB Rz. 46; MünchKomm-*Klinkhardt*, 5. Aufl., Anh. zu Art. 22 EGBGB, Art. 1 AdÜ Rz. 9; *Weitzel*, NJW 2008, 186/189 jew. m.w.N.) kommt es deshalb im hiesigen Verfahren nicht an.

Im Ausgangspunkt zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass – da die übrigen Versagungsgründe nicht in Betracht kommen – die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 16a Nr. 4 FGG nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit den wesentlichen Gründen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Bei der Minderjährigenadoption gehört zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nach einhelliger Auffassung die Ausrichtung der Entscheidung am Kindeswohl, deren Bedeutung auch in Art. 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (BGBl. 1992 II 121, 990) hervorgehoben wird. Die Prüfung des Kindeswohls hat sich nach deutschem Rechtsverständnis auf das Bestehen eines Adoptionsbedürfnisses, der Elterneignung der Adoptiveltern und dem Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses bzw. eine diesbezügliche begründete Erwartung zu erstrecken (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522 und StAZ 2013,

---

[1] IPRspr. 2012 Nr. 144.

[2] IPRspr. 2013 Nr. 132.

82 = FamRZ 2013, 714[3]; OLG Köln, FamRZ 2013, 484[4]; OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 582[5]; OLG Celle, Beschl. vom 20.1.2014 – 17 UF 50/13[6], dok. bei juris).

Eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung im Rahmen einer Adoption erfordert, dass eine Begutachtung der Lebensverhältnisse der Adoptiveltern erfolgt ist, die in aller Regel sachgerecht nur durch eine Fachbehörde am Lebensmittelpunkt der Bewerber erfolgen kann. Fehlt eine solche Begutachtung durch die Behörde am Lebensmittelpunkt, so stellt dies allerdings für sich genommen keinen zwingenden Versagungsgrund dar, sondern kann lediglich Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public begründen (vgl. Senatsbeschl. vom 6.5.2009, StAZ 2009, 336 = FGPrax 2009, 212[7]; *Schlauss*, FamRZ 2007, 1699/1700 m.w.N.). Im vorliegenden Fall lag für die Adoptionsentscheidung des philippinischen Gerichts zwar keine fachliche Begutachtung durch eine deutsche Behörde vor, obwohl sich aus den eingereichten Unterlagen zweifelsfrei ergab, dass der ASt. und seine Ehefrau nicht ständig in ihrem Haus auf den Philippinen lebten, sondern beide in Deutschland einer beruflichen Tätigkeit zur Erzielung des Familieneinkommens nachgingen. Es liegen jedoch mehrere Berichte der durch das philippinische Gericht beauftragten Sozialarbeiterin vor, aus denen sich ergibt, dass diese Sozialarbeiterin sich u.a. durch Hausbesuche und Gespräche einen umfassenden persönlichen Eindruck von den Adoptiveltern und deren Verhältnis zu dem Kind einschl. der Lebensumstände in ihrem philippinischem Haus verschafft hat und sich für das philippinische Gericht auf dieser Grundlage keinerlei Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung des ASt. und dessen Ehefrau ergeben haben. Dies wird – soweit ersichtlich – auch durch die beteiligte Behörde nicht in Zweifel gezogen. Der Versagungsgrund einer fehlenden hinreichenden Begutachtung der Lebensverhältnisse der Adoptivbewerber ist deshalb nicht gegeben.

Im Rahmen des philippinischen Adoptionsverfahrens ist auch eine am Kindeswohl ausgerichtete Überprüfung des Entstehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses erfolgt. Dabei ergibt sich aus den Berichten der Sozialarbeiterin wie aus der Adoptionsentscheidung selbst, dass diese Überprüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die Adoptiveltern von Anfang an nicht nur die finanzielle Versorgung übernommen und sichergestellt, sondern auch eine persönliche Beziehung zu dem Kind aufgebaut haben, wobei auch der Umstand Berücksichtigung gefunden hat, dass die Adoptiveltern wegen ihrer beruflichen Tätigkeit in Deutschland nicht ständig mit dem Kind zusammengelebt, sondern teilweise dessen Versorgung durch einen Familienangehörigen und eine Betreuungskraft sichergestellt haben. Letztlich wird auch durch die durch das AG vorgenommene persönliche Anhörung des Kindes bestätigt, dass es den Adoptiveltern trotz der zeitweisen räumlichen Trennung gelungen ist, eine Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen, die sich darin dokumentiert, dass das Kind den ASt. als seinen ‚Daddy' und dessen verstorbene Ehefrau als seine Mutter ansieht und benennt, die emotionale Beziehung zu dem ASt. während dessen beruflicher Abwesenheit in Deutschland durch regelmäßige telefonische Kontakte am Wochenende pflegt und sich in seiner Lebenssituation im Haus des ASt. mit der konstanten Betreuung durch den ... Onkel während der Abwesenheit des ASt. wohlfühlt.

---

[3] IPRspr. 2011 Nr. 118.
[4] IPRspr. 2012 Nr. 130b.
[5] IPRspr. 2013 Nr. 128.
[6] Siehe oben Nr. 108.
[7] IPRspr. 2009 Nr. 107.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen kann der Entscheidung des philippinischen Gerichts nicht entnommen werden, dass dieses die aus deutscher Rechtssicht gebotene Prüfung eines Adoptionsbedürfnisses vollständig ausgeblendet oder auf rein wirtschaftliche Erwägungen beschränkt hat. Zwar ist den Vorinstanzen beizupflichten, dass der Schwerpunkt der inhaltlichen Ausführungen der Adoptionsentscheidung selbst auf der Begründung der Elterneignung und dem Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses liegt. Dabei wird im Einzelnen nicht nur ausgeführt, dass die Adoptionsbewerber die vollständige finanzielle Versorgung des Kindes von dessen Geburt an übernommen haben und zu deren Fortführung angesichts ihrer Lebensumstände auch geeignet sind, sondern es wird auch berücksichtigt, dass sie von Beginn an die Sorge und Obhut für das zum Zeitpunkt des Adoptionsausspruchs zwei Jahre und zehn Monate alte Kind übernommen haben und es mit Liebe und Fürsorge wie eine eigene Tochter umsorgen. Darüber hinaus wird in der Adoptionsentscheidung aber zusätzlich auch ausdrücklich Bezug genommen auf die Berichte der vom Gericht beauftragten Sozialarbeiterin, die sich dort auch mit der Herkunftsfamilie und ihren Lebensbedingungen befasst hat und hierzu insbesondere ausführte, dass das Einkommen des alleinverdienenden leiblichen Vaters nicht ausreichend für ein gutes Leben sei bzw. die Familie nur über ein ‚mageres' Einkommen verfüge und von finanzieller Unterstützung durch die Verwandten abhängig sei. Aus der Adoptionsentscheidung selbst und ausführlicher noch aus den dort in Bezug genommenen Sozialberichten ergibt sich des Weiteren aber auch, dass die leiblichen Eltern das Kind bereits am Tage der Geburt weggegeben und der Obhut und Pflege des ASt. und seiner Ehefrau überlassen haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei rechtliche Schritte zur Verwirklichung einer Adoption eingeleitet worden waren, da der diesbezügliche Antrag erst am 17.3.2006, als das Kind bereits fast zwei Jahre alt war, gestellt wurde. Dieses Verhalten belegt, dass die leiblichen Eltern selbst nicht bereit waren, die Sorge und Verantwortung für das Kind zu übernehmen. In der Gesamtschau begründet die für das Gericht in den Sozialberichten dokumentierte eingeschränkte finanzielle Situation der leiblichen Eltern zusammen mit der Weggabe des Kindes noch am Tage der Geburt, dass jedenfalls mangels Bereitschaft der leiblichen Eltern zur Übernahme der Verantwortung für das Kind ein Bedürfnis für die Adoption gegeben war und hierdurch dessen Lebenssituation unabhängig von finanziellen Erwägungen deutlich und spürbar verbessert wurde. Diese in den Adoptionsunterlagen dokumentierten Gesamtumstände sind jedenfalls durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Sozialberichte in die gerichtliche Entscheidung im Sinne der Prüfung eines Adoptionsbedürfnisses eingeflossen, auch wenn nähere und ausführliche Darlegungen hierzu in der Begründung nicht erfolgt sind. Hierbei kann nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch in Deutschland der Üblichkeit entspricht, sich bei der Begründung einer positiven Adoptionsentscheidung insgesamt eher kurz zu fassen, wenn eine umfassende Überprüfung vorausgegangen ist und hinsichtlich der angestrebten Adoption zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern sowie den mit der Überprüfung beauftragten Behörden Einvernehmen besteht.

Nicht gefolgt werden kann der Argumentation der beteiligten Behörde, wonach sich an der Situation des Kindes im täglichen Leben nichts geändert habe und auch die Herstellung einer Lebensgemeinschaft zwischen den Adoptiveltern und dem

Kind nicht beabsichtigt gewesen sei. Dem steht entgegen, dass das Kind seit dem Tag der Geburt gerade nicht mehr im Haushalt seiner leiblichen Eltern versorgt wird, sondern im Haus des ASt. lebt und während dessen berufsbedingter Abwesenheit dort von einem anderen Verwandten beaufsichtigt wird. Von diesen tatsächlichen Umständen, die sich aus den nachvollziehbaren Darlegungen des ASt. und seiner verstorbenen Ehefrau sowie der ausländischen Adoptionsentscheidung und den Sozialberichten ergeben und durch die Kindesanhörung bestätigt wurden, sind ersichtlich auch die Vorinstanzen ausgegangen. Diese sind somit für den Senat als Rechtsbeschwerdegericht bindend und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Deshalb kann entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ein Verstoß gegen den ordre public im Sinne des § 16a Nr. 4 FGG wegen einer fehlenden Prüfung des Adoptionsbedürfnisses nicht festgestellt werden. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung des ordre public im Sinne einer Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes nicht verlangt werden kann, dass die Überprüfung des Kindeswohls im Rahmen der anzuerkennenden ausländischen Entscheidung in vollem Umfang den Verfahrensregeln und den inhaltlichen Maßstäben des deutschen Rechts entsprechen muss.

Die nach § 5 III 2 AdWirkG gebotene persönliche Anhörung des Kindes ist erfolgt. Hierbei sind Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers mangels eines erkennbaren Interessenwiderspruchs mit dem ASt. nicht zutage getreten. Die Bestellung eines Ergänzungspflegers für das von dem Verfahren betroffene und deshalb an ihm zu beteiligende Kind war nicht geboten, da es durch den ASt. gesetzlich vertreten wird. Nach Art. 21 EGBGB unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern dem Recht des Staats, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so dass sich hier die Vertretung des Kindes angesichts der philippinischen Adoptionsentscheidung nach philippinischem Recht beurteilt, ohne dass die Adoptionswirkung hierfür in Deutschland bereits anerkannt sein muss (vgl. OLG Schleswig aaO).

Letztlich hat auch die vom AG vorgenommene Anhörung des ASt. und des Kindes keine Anhaltspunkte zutage gefördert, die aus Gründen des Kindeswohls gegen eine Anerkennung der Adoption sprechen würden. Insoweit kann insbesondere auch nicht angenommen werden, dass das Alter der Adoptiveltern, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes 49 bzw. 50 Jahre alt waren, einer Anerkennung im Sinne eines Ordre-public-Verstoßes entgegensteht. Gleiches gilt für den Schicksalsschlag, dass die Ehefrau des ASt. noch während des laufenden Anerkennungsverfahrens plötzlich im Alter von 57 Jahren verstorben ist, da für die Anerkennung zunächst maßgeblich auf die Umstände zum Zeitpunkt der philippinischen Adoptionsentscheidung abzustellen ist.

Deshalb war die Anerkennung der philippinischen Adoptionsentscheidung nach § 2 I Nr. 1 AdWirkG festzustellen."

110. *Richtet sich die Wirksamkeit einer vertragliche Adoptionsvereinbarung (hier: pakistanisches Agreement Regarding Adoption Deed) gemäß Art. 22 EGBGB nach deutschem Sachrecht, kann die Wirksamkeitsfeststellung nicht erfolgen, da die ausländische Vereinbarung nicht als Entscheidung angesehen werden kann, die eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 AdWirkG ausspricht. [LS der Redaktion]*